

99021002001000, 99021002001000

Zulassung zur Börse beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/118460491/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99021002001000, 99021002001000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung zur Börse beantragen
Leistungsbezeichnung II	Börse - Zulassung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Börsengeschäftsführung, Handelsteilnehmer, Börse, Kreditinstitut, Börsenhandel, Finanzdienstleistungsinstitut, Finanzunternehmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Börsenangelegenheiten (021)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/b_rsg_2007/_19.html
Teaser	Wenn ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut direkt an einer Börse handeln möchte, benötigt das Institut eine Zulassung als Handelsteilnehmer.
Volltext	<p>Für die Teilnahme am Handel als Handelsteilnehmer benötigen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen eine Zulassung. Diese erfolgt durch die Börsengeschäftsführung.</p> <p>Jeder Handelsteilnehmer kann eine unbegrenzte Anzahl von Händlern haben. Ein Handelsteilnehmer muss jedoch mindestens über einen zugelassenen Händler verfügen, um die Teilnahmevoraussetzungen für den Handel zu erfüllen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über persönliche Zuverlässigkeit des Geschäftsinhabers oder der Person, die die Geschäfte führt oder vertretungsberechtigt ist • Nachweis über fachliche Eignung des Geschäftsinhabers oder der Person, die die Geschäfte führt oder vertretungsberechtigt ist • Nachweis des erforderlichen Eigenkapitals des Unternehmens (als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen)
Voraussetzungen	Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen

Modul

Sachverhalt

- die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
- die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
- die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel wird erteilt, wenn

- Geschäftsinhaber oder die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind,
 - zuverlässig sind und
 - zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapier- oder Warengeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
 - die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist;
 - das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 Euro nachweist (außer bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmen, die zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes befugt sind);
 - bei dem Unternehmen, das zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.
-

Kosten

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Die Zulassung als Handelsteilnehmer muss schriftlich beantragt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Jede Person, die an einer Börse handeln möchte und dafür zum Handel an der Börse im Namen eines Handelsteilnehmers berechtigt sein muss, benötigt eine Zulassung zum Börsenhändler.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung zur Börse Erteilung • Unternehmen, die an der Börse handeln möchten, müssen zugelassen werden • Geschäftsinhaber oder Person die Geschäfte führt oder vertretungsberechtigte Person muss persönlich zuverlässig und fachlich geeignet sein • zuständig: Börsengeschäftsführung
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Zulassung zur Börse beantragen, Apply for admission to the stock exchange